

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 794/72 DES RATES

vom 17. April 1972

zur Festsetzung der Preise im Sektor Zucker, der Standardqualität für Zuckerrüben sowie des Berechnungskoeffizienten für die Höchstquote für das Zuckerwirtschaftsjahr 1972/1973

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 607/72<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2, Artikel 3 Absatz 5, Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Festsetzung der Preise für Zucker ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will ; die gemeinsame Agrarpolitik zielt insbesondere darauf ab, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Damit diese Ziele erreicht werden, ist es notwendig, den Richtpreis für Zucker auf eine Höhe festzusetzen, die insbesondere unter Berücksichtigung der sich daraus für den Interventionspreis ergebenden Höhe den Erzeugern von Zuckerrüben oder Zuckerrohr einen angemessenen Erlös sichert, ohne indes die Verbraucherinteressen zu vernachlässigen, und die geeignet ist, ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Preisen für die wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu wahren.

Da die Vermarktung des Zuckers wegen der Besonderheiten des Zuckermarktes nur mit relativ begrenzten Risiken verbunden ist, kann bei der Festsetzung des Interventionspreises für Zucker der Unterschied zwischen Richtpreis und Interventionspreis verhältnismäßig niedrig festgesetzt werden.

Der Mindestpreis für Zuckerrüben muß festgesetzt werden, indem der Interventionspreis sowie Pauschbeträge für die Kosten der Verarbeitung und der Lieferung der Zuckerrüben an die Fabrik berücksichtigt werden und von einem Ausbeutesatz ausgegangen wird, der für die Gemeinschaft auf 130

Kilogramm Weißzucker je Tonne Zuckerrüben mit 16 v. H. Zuckergehalt veranschlagt werden kann.

Die vorstehend genannten Kosten können pauschal für 100 Kilogramm Weißzucker auf 9,74 Rechnungseinheiten veranschlagt werden ; dieser Pauschalbetrag ergibt sich aus der Summe der auf 8,84 Rechnungseinheiten veranschlagten Verarbeitungsspanne und der auf 1,73 Rechnungseinheiten geschätzten Kosten der Lieferung der Zuckerrüben an die Fabrik, wobei für Erlöse der Fabriken aus Melasseverkäufen diese Summe um einen pauschalen Abschlag von 0,83 Rechnungseinheiten vermindert wird, der auf der Grundlage eines Rendements von 38,5 Kilogramm je Tonne verarbeiteter Zuckerrüben und eines Ab-Fabrik-Preises für Melasse von 2,80 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm berechnet ist.

Es ist zweckmäßig, als Standardqualität für Zuckerrüben eine Qualität zu wählen, die den Eigenheiten der Erzeugung in den wichtigsten Zuckerrübenanbaugebieten der Gemeinschaft Rechnung trägt.

Mit Rücksicht auf die Produktionsentwicklung unter dem Gesichtspunkt der Spezialisierung einerseits und auf die Absatzmöglichkeiten andererseits ist es angebracht, die in Artikel 24 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Höchstquoten auf 135 v. H. der Grundquoten festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Diese Verordnung gilt für das Zuckerwirtschaftsjahr 1972/1973.

*Artikel 2*

(1) Der Richtpreis für 100 Kilogramm Weißzucker wird auf 24,55 Rechnungseinheiten festgesetzt.

(2) Der Interventionspreis für 100 Kilogramm Weißzucker wird auf 23,34 Rechnungseinheiten festgesetzt.

(3) Das Hauptüberschußgebiet umfaßt die folgenden französischen Departements : Aisne, Somme, Oise.

*Artikel 3*

Der Mindestpreis für Zuckerrüben, der für das in Artikel 2 Absatz 3 genannte Gebiet gilt, wird auf

<sup>(1)</sup> ABL. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABL. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 4.

17,68 Rechnungseinheiten je Tonne bei Lieferung frei  
Sammelstelle festgesetzt.

*Artikel 4*

Zuckerrüben der Standardqualität sind von folgender  
Beschaffenheit :

- a) gesund und handelsüblich,
- b) 16 v. H. Zuckergehalt bei der Annahme.

*Artikel 5*

Der in Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung Nr.  
1009/67/EWG genannte Koeffizient wird auf 1,35  
festgesetzt.

*Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer  
Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen  
Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. April 1972.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. P. BUCHLER

---